

- vom Rechtsschutz- und Rechtssicherheitssystem der *Normenkontrolle*, nach dessen Massgabe Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht durch eine dem Staatsgerichtshof obliegende *Kassation* (des dem Völkervertragsrecht widersprechenden Landesrecht) zu beheben sind (vierte Prämisse²³⁸⁰).

Dass der Antwort auf die Frage, welche dieser Prämissen unter welchen Voraussetzungen zum Zuge kommt, ein in jeder Hinsicht *erheblicher Einfluss* auf die Rechtsschutz- und Rechtssicherheitsinteressen der Einzelnen zukommt, liegt auf der Hand: Je nach dem (auf der Ebene der Gesetzgebung oder des Vollzugs) gewählten Ansatz unterscheiden sich nicht nur die Rechtsfolgen einer Unvereinbarkeit zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht²³⁸¹, sondern auch die Voraussetzungen dafür, dass es zu einer solchen überhaupt kommt: Je nachdem liegt die *Zuständigkeit*, das *Verfahren* und schliesslich auch der *in casu eingesetzte Lösungsmechanismus* in den Händen *unterschiedlicher* Instanzen (Vollzugsorgane und/oder Staatsgerichtshof).

Trotz dieses Umstands ist die Praxis der Anderen Gerichte in der Vergangenheit alles *andere als einheitlich* gewesen: So hat z.B. der OGH in vergleichbaren Anlassfällen auf unterschiedliche Prämissen zurückgegriffen²³⁸².

Vor diesem Hintergrund sind die *Grundsätze für eine Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht* ein weiteres Mal *der Praxis des Staatsgerichtshofes zu entnehmen*.

2380 Diese vierte Prämisse hat Hoch (Verfassung- und Gesetzgebung) S. 208 vertreten.

2381 Als Beispiel kann der Vergleich zwischen dem Ergebnis einer Anwendung der klassischen Derogationsregeln einerseits und des Vorrangprinzips andererseits dienen: Während im ersten Fall ein jüngeres formelles Gesetz einen älteren Staatsvertrag derogiert, geht ein älterer Staatsvertrag einem jüngeren formellen Gesetz im zweiten Fall vor. Das Ergebnis ist also das Gegenteil einer Anwendung der jeweils anderen Prämisse.

2382 Siehe hierzu den Beschluss des OGH vom 5. November 1990, Rs 195/90-55, LES 2/1992 S. 81f, in dem über einen Konflikt zwischen dem ERHÜ und § 3 StPO zu befinden war und wo es heisst, dass „im zwischenstaatlichen Auslieferungsverkehr dem EÜA als der *lex specialis* der Vorrang vor der inländischen StPO als der *lex generalis* zukommt“ im Vergleich zum Beschluss des OGH vom 2. Juli 1998, 8 Rs 35/98-75, LES 1/1999 S. 41, in dem über einen Konflikt zwischen dem ERHÜ und den Art. 9 und 10 RHG zu befinden war und wo es heisst, es sei „grundsätzlich vom Vorrang des (völkerrechtlichen) ERHÜ gegenüber dem (innerstaatlichen) RHG auszugehen“.